Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich „Rosenwinkel“ bei der Schule im Ortsteil Rethwisch am „Rosenwinkel“ und „Neuer Weg“

Hier: umweltbezogene Stellungnahmen

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich „Rosenwinkel“ liegen vor.

1. II.2b – Landkreis – Untere Denkmalschutzbehörde (06.05.2025)
2. II.2c – Landkreis – Untere Naturschutzbehörde (16.05.2025)
3. II.2d – Landkreis – Untere Wasserschutzbehörde (09.05.2025)
4. II.2e – Landkreis – Untere Immissionsschutzbehörde (09.05.2025)
5. II.2f – Landkreis – Untere Bodenschutzbehörde (02.05.2025)
6. II.2i – Landkreis – SB Wasser- und Gewässerschutz (15.09.2025)
7. II.3 – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (09.05.2025)
8. II.3a – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (10.10.2025)
9. II.8 – Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (14.05.2025)
10. II.16 – Zweckverband „Kühlung“ (22.09.2025)
11. II.17 – Wasser- und Bodenverband Hellbach-Convent.-Niederung (28.04.2025)
12. III.2 – Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. 13.05.2025)

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 02468-25-633
Auskunft erteilt: Herr du Mont
06.05.2025

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben:	Beteiligung B-Plan Nr. 21 Rosenwinkel OT Rethwisch Hier: Denkmalschutz
Bauort:	Rethwisch, Neuer Weg, Rosenwinkel
Lage:	Gemarkung Rethwisch, Flur 2, Flurstücke 51/30, 30/55, 34/20, +div

Baudenkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende **Hinweise** zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

du Mont
SB Denkmalpflege

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 16.05.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-509

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 017-017n-BP02100-E241010
Vorhaben: Aufstellung des B-Planes Nr. 21 "Rosenwinkel"
Vorhabensträger: Gemeinde Börgerende-Rethwisch

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird die Auseinandersetzung mit gesetzlich geschützten Gehölzen erwartet, da sich die Beurteilung gemäß § 18 NatSchAG M-V von einer Kleingarten- zu einer Hausgartensituation ändern wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 09.05.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-509

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 017-017n-BP02100-E241010
Vorhaben: Aufstellung des B-Planes Nr. 21 "Rosenwinkel"
Vorhabensträger: Gemeinde Börgerende-Rethwisch

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde kann noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

In der Planzeichnung ist das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 15/1/4/12 darzustellen. Es ist ab Böschungskante mindestens ein Abstand von 5 Metern einzuhalten, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Ggf. größere freizuhaltende Abstände sind mit dem unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband „Hellbach – Conventer Niederung" abzustimmen. Momentan ist das Gewässer in der Planzeichung als „Regenwassermulde" dargestellt.
Für den Planbereich ist eine Hochwasserschutzmaßnahme geplant. Das Gewässer II. Ordnung 15/1/4/12 ist Bestandteil der Maßnahme. Im B-Plan ist auf die Maßnahme Bezug zu nehmen und zu prüfen, ob dieser im Einklang mit der Hochwasserschutzmaßnahme steht.

Für die wasserwirtschaftliche Erschließung greift das Satzungsrecht des Zweckverbandes KÜHLUNG (ZVK). Es ist darzustellen, wie momentan bzw. zukünftig die Niederschlagsentwässerung erfolgt. Die in der Planzeichnung dargestellten „Regenwassermulden" befinden sich nicht in der Unterhaltungslast des ZVK. Die der Unteren Wasserbehörde momentan vorliegenden Entwässerungsleitungen des ZVK deuten nicht darauf hin, dass das B-Plangebiet an die öffentliche Regenentwässerung angeschlossen ist, wie auf Seite 5 der Begründung beschrieben. Auf Seite 7 der Begründung ist von der „Einbeziehung von Flächen zur Sicherung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers" die Rede. Die Entwässerungssituation ist klar herauszuarbeiten und die widersprüchlichen Aussagen zu korrigieren.
Generell ist das anfallende Niederschlagswasser vordergründig am Anfallsort zu versickern.

Hinweise vorbeugender Gewässerschutz:
Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 40 AwSV sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs.1 WHG bei der unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Koch

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 09.05.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-509

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 017-017n-BP02100-E241010
Vorhaben: Aufstellung des B-Planes Nr. 21 "Rosenwinkel"
Vorhabensträger: Gemeinde Börgerende-Rethwisch

Wochenendhausgebieten wird gemäß DIN 18005 gegenüber Lärmemissionen der Schutzanspruch eines allgemeinen Wohngebietes zugeordnet.
Daher ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Vereinbarkeit der geplanten schutzbedürftigen Nutzung mit der Nutzung der benachbarten Sportanlage gemäß der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 02.05.2025
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-509

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 017-017n-BP02100-E241010
Vorhaben: Aufstellung des B-Planes Nr. 21 "Rosenwinkel"
Vorentwurf / Stand: 10.10.2024
Vorhabensträger: Gemeinde Börgerende-Rethwisch

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es zum Planentwurf keine Einwände.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

gez. Hadler

II. 2i

Von: Koch, Michaela <Michaela.Koch@lkros.de>
Gesendet: Montag, 15. September 2025 11:02
An: Bartel, Carolin <c.bartel@doberan-land.de>
Betreff: AW: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich „Rosenwinkel“ bei der Schule im Ortsteil Rethwisch am „Rosenwinkel“ und „Neuer Weg“

Sehr geehrte Frau Bartel,

entschuldigen Sie die späte Rückmeldung.
Je nach örtlicher Gegebenheit sind für Unterhaltungsmaßnahmen Mindestabstände ab Böschungsoberkante der Gewässer II. Ordnung von Bebauungen freizuhalten. Das WHG gibt in § 38 eine Mindestbreite von 5 Metern vor. Es ist ratsam mit dem unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband (WBV) über die notwendige Breite der Gewässerrandstreifen zu sprechen. Ggf. sind größere oder aber auch geringere Mindestabstände einzuhalten. Das kann der WBV am besten einschätzen, da dieser die Örtlichkeit kennt, im Gegensatz zu mir.

Zu der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme liegen mir noch keine Planungsunterlagen vor. Der WBV teilte mir mit, dass in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Börgerende-Rethwisch die Hochwasserschutzmaßnahme erarbeitet wird. Grundlage bietet eine Ausarbeitung der biota — Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH aus 20023 mit dem Titel „Anpassung der Konzeption zum vorbeugenden Hochwasserschutz in Börgerende-Rethwisch“. Für Fragen zum aktuellen Stand der Planung setzen Sie sich auch am besten mit dem WBV in Verbindung.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michaela Koch | SB Wasser- und Gewässerschutz

Sachgebiet Wasser und Boden

Telefon: +49 3843 755-66203
E-Mail: Michaela.Koch@lkros.de

Landkreis Rostock
So weit. So gut.

Landkreis Rostock
- Der Landrat -
Umweltamt
Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow

www.landkreis-rostock.de

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.landkreis-rostock.de/de/datenschutzinfo.html

Von: Bartel, Carolin <c.bartel@doberan-land.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. September 2025 15:12
An: Umweltamt <umweltamt@lkros.de>
Betreff: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich „Rosenwinkel“ bei der Schule im Ortsteil Rethwisch am „Rosenwinkel“ und „Neuer Weg“

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Klicken Sie nur auf Links oder Anhänge, wenn Sie dem Absender vertrauen.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

können Sie uns bitte die konkreten Anforderungen für das Gewässer II. Ordnung und laufende Planungen zur Verfügung stellen? Es handelt sich um das Gewässer 15/1/4/12.
Darüber hinaus bitten wir um Mitteilung der konkreten Hochwasserschutzmaßnahme, damit wir diese in der Planung beachten können.
Im Zusammenhang mit der Planung ist bereits ersichtlich, dass die Bebauung teilweise den 5 m Abstand nicht vollständig einhält. Dies betrifft Zäune und Gebäudeteile.
Insofern ist bestandsorientiert die Vorgabe der Einhaltung von 5 m nicht zu gewährleisten.
Dies bitten wir entsprechend zur Kenntnis zu nehmen und ggf. um Hinweise. Unverständlich oder nicht umsetzbar ist die Anforderung ggf. „größere freizuhaltende Abstände“? Was ist hiermit gemeint?

Vielen Dank für die Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C. Bartel
Sachbearbeiterin Bauamt

Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan
Tel.: 038203/701-62
c.bartel@doberan-land.de
www.amt-doberan-land.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-037-25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 09.05.2025

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich „Rosenwinkel“ bei der Schule im Ortsteil Rethwisch am „Rosenwinkel“ und „Neuer Weg“

Ihr Schreiben vom 23.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Wasserwirtschaft

Von der Planung betroffen ist der Grundwasserkörper WP_KW_6_16 und der berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper Achterbeck NMKZ-1201. Zur Niederschlagsentwässerung und Abwasserentsorgung werden keine konkreten Anhaben gemacht, gleiches gilt für die Wasserkörper. Zum aktuellen Stand der Unterlagen können die Auswirkungen der Vorhabens aus Sicht der WRRL (§ 27 WHG) und des Gewässerschutzes nicht geprüft werden. Dies ist nachzuarbeiten.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht wird hingewiesen.

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen im Umkreis von ca. 1,0 km (bei Windenergieanlagen 2,0 km) vom geplanten Vorhaben hinweisen:

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Betreiber	Entfernung vom Vorhaben	Typ
Aufwind Gesellschaft für Energieumwandlung mbH - Windpark Börgerende (ID: 716)	ab 750 m nordwestlich	3x Windenergieanlagen
Agrar KG Uplegger (ID: 174)	950 m südöstlich	Rinderanlage

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb je nach Anlage Gerüche, Schall und Staub innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittieren können.
Aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg stehen dem Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Belange entgegen.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Digital
unterschrieben von
Silke Krüger-Piehl
Datum: 2025.05.09
06:59:17 +02'00'

Silke Krüger-Piehl

Von: Ingrid.Sandmann@stalumm.mv-regierung.de <Ingrid.Sandmann@stalumm.mv-regierung.de>
Gesendet: Freitag, 10. Oktober 2025 06:31
An: Bartel, Carolin <c.bartel@doberan-land.de>
Cc: Daniel.Hoerkner@stalumm.mv-regierung.de; Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Betreff: AW: [Mail von EXTERN] Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich "Rosenwinkel" bei der Schule im Ortsteil Rethwisch am "Rosenwinkel" und "Neuer Weg"

Sehr geehrte Frau Bartel,

Die geplante Bebauung der Flächen mit Wochenendhäusern wirkt sich auf Grund- und Oberflächenwasserkörper aus. Im B-Plan muss dargestellt werden, ob diese Auswirkungen mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar sind. Das betrifft Auswirkungen, die zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands führen können (Verschlechterungsverbot) und die ggf. verhindern, dass geplante Maßnahmen zur Zustandsverbesserung (Verbesserungsgebot) umgesetzt werden können.

Grundwasserkörper WP_KW_6_16:
Beim Grundwasser werden in der WRRL zur Zustandsbewertung der mengenmäßige und der chemische Zustand herangezogen. Die Grundwassermenge kann durch Grundwasserentnahme (bzw. –absenkung) oder die Verringerung der Grundwasserneubildung, z.B. durch einen höheren Versiegelungsgrad gegenüber dem Ist-Zustand aufgrund der Überbauung der Fläche, beeinträchtigt werden. Der chemische Zustand kann z.B. durch die Versickerung von stofflich belastetem Niederschlagswasser (oder Rückleitung von belastetem Wasser aus bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen) gefährdet sein. In der Begründung des B-Plans ist darzustellen, welche bauzeitlichen, anlagebedingten oder betriebsbedingten Auswirkungen in welchem Umfang auftreten und ob sich daraus Nachteile für den Wasserkörper ergeben, die zu einer Zustandsverschlechterung führen.

Für Oberflächenwasserkörper sind der ökologische Zustand bzw das ökologische Potenzial bzw. der chemische Zustand zu betrachten. Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet der Achterbeck (Wasserkörper NMKZ-1201). Im Rahmen des Vorhabens kann diese vor allem durch Einleitungen über Zuläufe betroffen sein. Es ist darzustellen, in welcher Form das Abwasser im Plangebiet entsorgt werden soll. Welche Kläranlage übernimmt die Reinigung? Leitet diese in die Achterbeck ein? Sind deren Kapazitäten bereits ausgeschöpft? Was soll mit dem Niederschlagswasser geschehen? Wird das Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert oder wird es gesammelt und über Zuläufe in die Achterbeck eingeleitet? Besteht die Notwendigkeit das Niederschlagswasser zu reinigen oder kann garantiert werden, dass es unverschmutzt ist? Insgesamt ist darzustellen, dass das ökologische Potenzial nicht verschlechtert wird (Verschlechterungsverbot).
Des Weiteren ist darzustellen, ob durch das Vorhaben Maßnahmen der Bewirtschaftungsplanung, die zur Zustandsverbesserung nötig sind, beeinträchtigt sind oder deren Umsetzung verhindert wird (Verbesserungsgebot).

Bei Rückfragen oder Unklarheiten melden Sie sich gern bei mir.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ingrid Sandmann
Dezernat 44 Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerkunde, Moorschutz

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Landesbehördenzentrum Rostock, Haus 1, Blücherstr. 1 | 18055 Rostock
Telefon +49 385 588 67448
ingrid.sandmann@stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

per Mail an
c.bartel@doberan-land.de

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879340
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de

Unser Zeichen: 2025_2313
Schwerin, den 14.05.2025

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich „Rosenwinkel“,
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden
Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde
Ihr Zeichen: ohne
Ihr Schreiben vom: 17.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege
Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand
1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Hinweise
2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.

2.2 Die zufällige Auffindung von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der unteren Denkmalschutzbehörde in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Belange der Baudenkmalpflege
Es bestehen keine Einwände gegen den B-Plan.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)

Hausanschriften:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

https://www.kulturwerte-mv.de

Zweckverband KÜHLUNG
Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung

Der Verbandsvorsteher

II.16

Zweckverband KÜHLUNG • Kammerhof 4 • 18209 Bad Doberan

Gemeinde Börgerende-Rethwisch
über das Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

Ansprechpartner

Name	Helge Kühner
Zeichen	T5000
Telefon	038203 / 713-500
Fax	038203 713-10
Email	h.kuehner@zvk-dbr.de

PK	Interner Vermerk	Vorgang	Beleg	Datum
1000047 00078	STEL T - 1.1 T			22.09.2025

Stellungnahme zum Vorentwurf der Satzung über den B-Plan 21 "Rosenwinkel" und "Neuer Weg"der Gemeinde Börgerende Rethwisch.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planungsbereiche „Rosenwinkel“ und „Neuer Weg“ sind vom öffentlichen Bauraum aus mit den Medien Trinkwasser und Schmutzwasser erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt abgehend von den öffentlichen Anlagen über private Ver- und Entsorgungsleitungen in gemeinschaftlichen Wegen.

Es ist zu vermuten, dass zumindest in Teilbereichen der bestehenden Gartenanlagen Systeme zur Ableitung von Niederschlagswasser existieren. Der ZVK hat keine näheren Kenntnisse über diesen Anlagenbestand.

Der vorliegende B-Planentwurf wurde unter anderen mit den Zielen Nutzung als Freizeitwohnung und Sicherung der Flächen für die Ver- und Entsorgung aufgestellt. Diese Planungsziele sollen auch dadurch erreicht werden, dass im Planteil des B-Planes Flächen für Leitungsrechte ausgewiesen werden. In der Begründung des B Planes wird ausgeführt, dass diese Leitungsrechte neben der Allgemeinheit auch zu Gunsten von Ver- und Entsorgern eingetragen werden sollen.

Grundsätzlich übernimmt der ZVK keine Anlagen der Abwasserableitung in Privatwegen in Eigentum und Bewirtschaftung.

Anlagen der Wasserversorgung werden in Abhängigkeit der Prüfung des Einzelfalles in Eigentum und Bewirtschaftung übernommen. Auf Grund von Lage, Breite und Ausbau der Privatwege sind Erreichbarkeit, Anfahrbarkeit und Arbeitsmöglichkeiten an den Anlagen der Wasserversorgung innerhalb des Plangebietes sehr eingeschränkt. Bestand und bauliche Ausführung der Anlagen sind dem ZVK im Detail nicht bekannt. Die Übernahme und Bewirtschaftung von Anlagen der Wasserversorgung in den Privatwegen des Plangebietes wird aus diesen Gründen durch den ZVK abgelehnt.

Aus Sicht des ZVK ist die Erschließung der Einzelgrundstücke im Plangebiet auf Grundlage der vorliegenden Planung nicht sichergestellt. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des B-Planes ist aufzuzeigen wie künftig Eigentum- und Bewirtschaftung der Anlagen der inneren Erschließung geregelt werden soll. Darüber hinaus ist auch aus Sicht der Fremdwasservermeidung im Schmutzwassersystem aufzuzeigen wie künftig die geordnete Ableitung und Bewirtschaftung des Niederschlagswassers sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Lehmann
Geschäftsführer

Helge Küttner
Leiter Technik/Entwicklung

Bartel, Carolin

Von:	rechenbach@wbv-mv.de
Gesendet:	Montag, 28. April 2025 11:27
An:	Bartel, Carolin
Betreff:	S25-046-00 AW: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich "Rosenwinkel" bei der Schule im Ortsteil Rethwisch am "Rosenwinkel" und "Neuer Weg"
Kennzeichnung:	Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus:	Gekennzeichnet

S 25-046-00

Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Bartel,

als Unterhaltungsverband für die Gewässer II. Ordnung stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu.

An das Vorhabensgebiet grenzt nordwestlich das **Gewässer II. Ordnung Nr. 15/1/4/12** an.

Angaben zur Entwässerung des B-Plan-Gebietes sind im vorgelegten Vorentwurf nicht enthalten. Im weiteren Planungsablauf sind gesonderte
Abstimmungen erforderlich.

Im Punkt 7 der Gewässerrandstreifen erwähnt. Der Vollständigkeit halber sollte hier auch erwähnt werden, dass der Gewässerrandstreifen weder bebaut noch
Bepflanzt werden.

Wenn Sie Fragen haben erreichen Sie uns unter den unten angegebenen Telefonnummern.

Mit freundlichen Grüßen
Nancy Rechenbach

Projektingenieurin

Wasser- und Bodenverband
Hellbach-Conventer Niederung

Wir sind umgezogen! Neue Adresse ab 01.04.2025
Bahnhofstraße 1 | 18236 Kröpelin
Telefon 038292-7326 | Mobil 015 231 753 754
rechenbach@wbv-mv.de | wbv-hellbach.de

Von: Bartel, Carolin <c.bartel@doberan-land.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. April 2025 13:55
An: 'wbv-kroepelin@wbv-mv.de' <wbv-kroepelin@wbv-mv.de>
Betreff: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich „Rosenwinkel“ bei der Schule im Ortsteil Rethwisch am „Rosenwinkel“ und „Neuer Weg“

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich „Rosenwinkel“ bei der Schule im Ortsteil Rethwisch am „Rosenwinkel“ und „Neuer Weg“

Landesanglerverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband

Landesanglerverband M-V e.V. · OT Görslow, Siedlung 18 a · 19067 Leezen

Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

III.2

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
	17.04.2025	Ne/Vo	13.05.2025

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich „Rosenwinkel“ bei der Schule im Ortsteil Rethwisch am „Rosenwinkel“ und „Neuer Weg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LAV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Beteiligung an diesem Verfahren. Das satzungsgemäße Ziel unseres Verbandes ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes.
Hinsichtlich des Schutzes aquatischer Ökosysteme sehen wir derzeit keine unmittelbaren Belange betroffen und den Einfluss auf den terrestrischen Bereich bewerten wir als vertretbar.

Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Grundsätzlich beurteilen wir den Einfluss auf die Natur durch die bestehende anthropogene Nutzung sowie vorliegende Habitatstruktur als gering und bewerten die Maßnahmen bei entsprechender Kompensation als vertretbar. Der Kompensationsbedarf muss jedoch bekannt sein und anhand einer entsprechenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt werden. Diese naturschutzfachliche Bewertung sollte den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechen.

Zusätzlich müssen geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen integriert werden, um negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt während der Umsetzung auszuschließen bzw. deren Umfang zu reduzieren. Für das Verfahrensgebiet erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem die Amphibien sowie die Avifauna relevant.

Wir bitten Sie, uns weiterhin zu beteiligen, uns über Planungsänderungen bzw. über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Mario Voigt